

HUNDESTEUERSATZUNG DER STADTSYKE

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl., S. 48) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) sowie das niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 100), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Halter/-in des Hundes). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern/Halterinnen gemeinsam gehalten. Als Halter/-in des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, gilt als Halter/-in, wer typischerweise Aufwendungen für den Hund erbringt.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Hundesteuer beträgt jährlich (ausgenommen für Hunde nach Abs. 2):
für jeden Hund 60 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Hundesteuer für gefährliche Hunde jährlich:

1. für den ersten Hund 312,00 Euro
2. für den zweiten Hund 612,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund 768,00 Euro

Gefährliche Hunde sind Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt, Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist, mit Ausnahme der gemäß § 3 Abs. 2 zu versteuernden Hunde, auf Antrag für die Zukunft zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden (z.B. von anerkannten Katastrophenorganisationen geprüfte Rettungshunde).
2. Gebrauchshunden für die Bewachung nicht gewerblich gehaltenen Herden in der erforderlichen Anzahl;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (Behindertenbegleithunde). Als Nachweis für die Hilflosigkeit gilt der Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist, mit Ausnahme der gemäß § 3 Abs. 2 zu versteuernden Hunde, auf Antrag des Steuerpflichtigen für die Zukunft auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen (gemessen auf gangbaren Wegen und Pfaden);
2. Hunden, die als Melde-, Schutz-, oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
4. Hunden, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen gehalten werden, jeweils jedoch nur für einen Hund (Steuerermäßigung aus sozialen Gründen).

§ 6

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der/die Halter/-in der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der/die Halter/-in wegzieht.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für ein Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen des § 7 Absätze 1 bis 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02; 15.05; 15.08 und 15.11 jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 1 bis 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt unter Angabe der Hunderasse anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der/die bisherige Halter/-in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/-in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Ab 2018 werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben, da nach § 4 des Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) eine Kennzeichnungspflicht (Chip) vorgeschrieben ist.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter/-innen sind verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG . In Verb. mit § 93 AO). Auch der/die Hundehalter/in ist zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet
- (6) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter/-innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Anfragen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung wird hierdurch nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 11

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Syke, den 13.12.2017

gez.

Suse Laue

Bürgermeisterin